

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12041 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/210-Pr.2/90

Wien, 18. Juli 1990

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

5514 IAB

1990-07-19

zu 5557/J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Siegfried Dillersberger und Genossen vom 23. Mai 1990, Nr. 5557/J, betreffend den Heuimport, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Heu wird neben anderen Waren wie Klee, Lupinien oder Wicken in der Nummer 1214 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988) namentlich angeführt. Alle Waren der Nummer 1214 sind im Warenkatalog des Marktordnungsgesetzes, Abschnitt Getreidewirtschaft, als Futtermittel erfaßt. Aufgrund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes ist deshalb für Heu anlässlich der Eingangsabfertigung eine Einfuhrbewilligung des Getreidewirtschaftsfonds vorzulegen.

Zoll bzw. Importausgleich ist mit Rücksicht auf die im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) festgelegte Zollfreiheit für Waren der vorgenannten Zolltarifnummer nicht zu erheben.

Die Einfuhrumsatzsteuer beträgt 10 % des Warenwertes; weiters sind bei der Einfuhr noch der Außenhandelsförderungsbeitrag in Höhe von 3 vom Tausend und die handelsstatistische Gebühr mit S 1,20 pro angefangener Tonne zu entrichten.

- 2 -

Zu 2. und 3.:

Im Zuge der Eingangsabfertigung werden Proben, auch mit Sonden, gezogen; in Zweifelsfällen erfolgen Warenuntersuchungen durch die Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung.

Bei den bisher von der Technischen Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung untersuchten Waren handelte es sich um sogenannte Heucops, die als Heu zu beurteilen waren.

Zu 4.:

Alle Importeure, so auch die von Heu, geben durch die Abgabe von Anmeldungen zum Zollverfahren ihre Daten bekannt.

*Adrian*